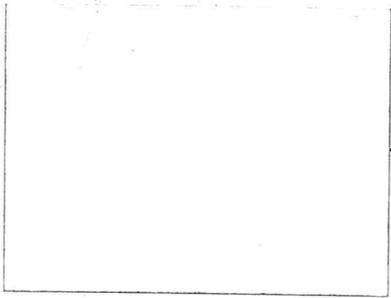


✓



15.02.2021
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

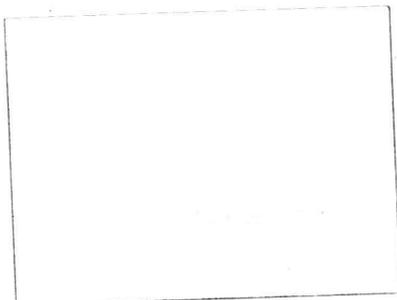
Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der
Nr. 069-ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/2 die Examensklausuren schreiben werde.



Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Anton Müller,
Hafeneck 23, 20457 Hamburg

- Kläger und Widerbeklagte

des Herrn Christian Eggers,
Eppendorfer Hauptstraße 12,
20257 Hamburg

- Drittwiderbeklagter -

↳ Prozessbevollmächtigte für beide:
Rechtsanwälte Beyer, Südhoff und
Ohken, Gewingasse 2, 20099 Hamburg

gegen

↳ Frau Brigitte Jung,
Brammstraße 25, 20314 Hamburg

- Beklagte und Widerklägerin

2
Prozessvollmächtierte:
Rechtsanwälte Freitag und Partner,
Kampmannplatz 11, 20457 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg,
Zivilkammer 8 durch die
Richterinnen am Landgericht
Hohenstein als Einzelrichterin
auf die mündliche Verhandlung
vom 23.03.2017 für Recht
erkannt:

fapir 1

1. Klage und Widerklage
werden abgemessen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits
trägt der Kläger.

~~Kläger und Beklagte~~

Der Kläger begehrt die Erklärung der Unzulässigkeit ~~des~~ der Zwangsvollstreckung des Beklagten aus einer notariellen Urkunde. Widerlegen streiten die Parteien um die Rückzahlung ~~an~~ von 10.000€ an die Beklagte.

Der Kläger, der Drittwiderbeklagte und der Ehemann der ~~der~~ Beklagten, Herr Bruno Jung (im folgenden: J) sind Gesellschafter der Modernes Bauen mit Müller, Jung & Partner GbR (im folgenden: MB GbR).

Im Jahr 2010 nahm J ein Darlehen in Höhe von 300.000 € bei der Profi Hypothekbank (im folgenden H-Bank) auf, ^{dieser Summe} ~~betrag~~ er als Einlage in die MB GbR einbrachte.

Zur Sicherung des Darlehensrückzahlung wurde eine Grundschuld in Höhe von 300.000 € an dem Grundstück Brunnenstraße 25, 21031 Hamburg* eingetragen.

* mit Unterverzinsung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

Das Grundstück stand zu 4
diesem Zeitpunkt im Eigentum
~~des~~ ^{einer} Eigentümer-GbR an der
die Beklagte und ihr Ehemann
↳ Jz zur Hälfte beteiligt waren.

Am 18.05.2010 Vereinbarte der J,
der Kläger und der Drittwiderbeklagte
mit der Beklagten eine
Erfüllungs- und freistellungs-
↳ Vereinbarung im Hinblick auf das
von der H-Bank gewährte Darlehen
und die Grundschuld.

* bei der
Extra-Spar-Bank

Anfang 2012 erbt der J ein
Sparkonto* mit einem Guthaben von
10.000 €. Dieses Guthaben trat er
am ~~10.09~~ ^{02.07} 2012 an die Beklagte ab.
Diese Abtretung wurde gegenüber der
MB-GbR nicht offen gelegt. Auch gegen-
über der Extra-Spar-Bank wurde
die Abtretung nicht bekannt gemacht.

Am 10.09.2012 überwies der J
mit Zustimmung der Beklagten die
10.000 € auf ein Konto der MBGbr.
↳ Am 11.09.2012 gab der J eine
Erklärung im Namen der MBGbr
ab, in welcher sich die MBGbr
zur Rückzahlung des Betrags
verpflichtete.

Am 14.09 veräußerte und
übermig der J seinen Anteil an
der Eigentümer-GbR in deren
Eigentum das Grundstück
Brunnenstraße 25 steht, an
Seiner Sohn Dominik Jung
(im folgenden DJ).

Am 10.06.2014 wandte sich
die Beklagte an den Kläger, da
die H-Bank mangels Zahlungen
Darlehen und Grundschuld
gekündigt hatte. Die Beklagte
bat den Kläger in einem Telefonat
und einem persönlichen Gespräch,
zu dem der Kläger den Herrn
Johann Weller mitnahm, ein
notarielles Schuldanerkenntnis
über 300.000€ abzugeben (wobei
der ^{konkrete} Inhalt des persönlichen
Gesprächs zwischen den Parteien
streitig ist)

Das kann hier
entfallen

* in einer notariellen
Urkunde

In der Folge, am 16.06.2014, gab
der Kläger neben dem J und den
Drittbeklagten ein Mitsprechen-
des Schuldanerkenntnis* ab und
unterwarf sich der sofortigen

Zwangsvollstreckung.

Die Beteiligten waren sich darüber einig, dass das Schuldanerkenntnis wegen der Erfüllungs- und freistellungsübernahme vom 18.05.2010 abgegeben wurde.

Die Beklagte ist im Besitz eines vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde vom 16.06.2014.

Im Zeitraum Juli-Dezember 2014 zahlte der Dittmaderbeklagte von seinem Privatkonto insgesamt 6000 € mit dem Betreff "Schuld-
Anerkenntnis vom 16.6.2014" an die Beklagte.

Im Jahr 2015 zahlte der DJ den Betrag von 300.000 € an die H-Bank, wobei er

ausdrücklich auf die Grundschuld 6
Zahlte, womit sich die Beklagte
Einverständnis erklärte. DJ ~~18A~~ wurde
ausschließlich als Grundschulds-
inhaber der ^{Wipfinglichen} Grundschuld zur
Sicherung der Darlehensforderung
eingetragen.

Mitschreiben zugegangen am 2.11.2016
kündigte die Prozessbevollmächtigte
der Beklagten die Zwangsvollstreckung
aus der notariellen Urkunde vom
16.06.2014 an.

Der Kläger erklärte ~~am~~ Mitschreiben
vom 7.11.2016 die Anfechtung des
Schuldanerkenntnisses wegen
arglistiger Täuschung.

persönlichen
Der Kläger behauptet, bei dem
Treffen zwischen ihm und der
Beklagten am 16.06.2014 habe die
Beklagte ihm erklärt, sie wolle ein
vom Kläger abgegebenes Schuldaner-
kenntnis nur zu dem Zweck voran-
das der Bank vorzulegen, um
Zeit zu gewinnen. Auf keinen Fall
wolle sie aus dem Schuldanerkenntnis
später gegen den Kläger
Vorgehen.

Könnte als
Rechtsanwalt
Kürze anfallen.

7
Der Kläger ist der Ansicht,
er habe das Schuldanerkenntnis
wegen arglistiger Täuschung
missam angefochten. Zudem
sei durch die Zahlung des
DJ an die H-Bank der Grund
für die Abgabe des ~~o~~ Anerkenntnisses
entfallen, welches die Beklagte
Nur von den Ansprüchen der
H-Bank freihalten sollte.
Hilfsweise ~~hatte~~ könne der Kläger
die vom Drittwiderbeklagten
gezahlten 6000€ ~~etwa~~ des
notariellen Erläuterung vom 16.06.2014
entgegenhalten.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung aus
der Urkunde des Notars
Dr. Hermann Baer vom
16.06.2014 (UR-Nr. 387/14)
für unzulässig zu erklären,
2. die Beklagte zu verurteilen,
die ihr erteilte Vollstreck-
berechtigte Ausfertigung aus
im Antrag zu 1.) bezeichneten
notariellen Urkunde an den
Kläger herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

den Kläger, sowie den
Drittwiderbewagten, Herr
Christian Eggers, Eppendorfer
Hauptstraße 12, 20257 Hamburg
~~Wieder~~ als Gesamtschuldner
zu verurteilen, an die
Beklagte 10000€ nebst
Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über den
jeweiligen Barzinssatz
seit Rechtshängigkeit der
Widerklage zu zahlen.

Der Drittwiderbeklagte beantragt,

die Drittwiderklage abzuweisen

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie
habe zu keinem Zeitpunkt
gesagt, sie werde das
Schuldanehmentris nicht
gegen den Kläger verwenden.

Sie habe dem Kläger vielmehr 9
erklärt, dass sie ansonsten Klagen
werde aufgrund der Erfüllungs- und
Freistellungsübernahme vom
18.05.2010. Sie ist zudem der
Meinung, dass Grundstück sei
aus Sicht des Beklagten weiterhin
belastet, woran auch der
Umstand, dass DJ mit der
Beklagten zusammen Gesellschafter
der Eigentümer - GbR sei, nichts
ändere.

Da vollstän-
dig abgehandelt
wird.



Der Drittwiderbeklagte und der
Kläger sind der ~~Auffass~~ Ansicht,
der ~~Bew~~ die Widersklage
sei unzulässig und unbegründet.
Aus dem Geschäftsverlauf der
MB-GbR ergebe sich die
Mangelnde Vertretungsmacht
des J. Zudem sei die Forderung
nicht aus Leistung der Beklagten
zu qualifizieren.

Das Gericht hat den Kläger
und die Beklagte im Rahmen
der unendlichen Verhandlung

* zu dem
Inhalt des
Gesprächs am 10.06.2014

10
persönlich angehört und
Beweis erhoben* durch Vernehmung
des Zeugen Johann Weiler.
Wegen der Ausführungen der
Parteien und dem Ergebnis der
Beweisaufnahme wird auf
das Protokoll der mündlichen
Verhandlung vom 23.03.2017
Verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und
Unbegründet.

Die Widerklage ist ^{ebenfalls} zulässig
und unbegründet.

A) Bei dem Antrag zu 1. des Klägers
handelt es sich um eine
zulässige Vollstreckungsgegenklage.

Bei dem Antrag zu 2. handelt
es sich um eine zulässige
Titelherausgabeklage.

I. Die Vollstreckungsgegenklage
ist gem. §§ 767, 794 I Nr. 5, 795 ZPO

statthaft, da der Kläger
schon mit materiell-rechtlichen
Einwendungen geizen

1
die Zwangsvollstreckung aus
einer notariellen Urkunde wendet

II. Das Landgericht ist gem.
§ 523 I Nr. 1, 71 I GVG sachlich
zuständig, da der Streitwert
über 5000 € liegt.

Das Landgericht Hamburg ist
gem. § 797 V, 802 ZPO
örtlich zuständig, da der
Kläger gem. §§ 12, 13 ZPO in Hamburg
seinen allgemeinen
Gerichtsstand hat.

III. Der Kläger hat ein Rechtsschutz
bedürfnis, da die Zwangsvoll-
streckung von der Beklagten
bereits angeordnet wurde.

IV. Die Titelerhebungsklage ist
analog § 371 BGB ebenfalls
zulässig. Dies ist Siegmundwachen
dann, wenn entweder über eine
Vollstreckungsgegenklage bereits
rechtskräftig entschieden wurde
oder die Erfüllung der dem Titel
zugrunde liegenden Forderung
zwischen den Parteien
unstreitig ist. Etwas anderes
kann aber auch dann nicht
gelten, wenn die

* da auch dann
keine Gefahr
divergierender Entscheidungen
besteht.

Titelherausgabeklage zusammen ¹²
mit der Vollstreckungsgegenklage
erheben wird. ~~da~~
Der ist hier der Fall. Der Kläger
hat gleichzeitig eine Vollstreckungs-
gegenklage erhoben.

V Die sachliche und örtliche
Zuständigkeit des Landgerichts
Hamburg ergibt sich aus einer
Anwendungskompetenz kraft Sachzusam-
menhangs.

VI Der Kläger hat ein
Rechtsschutzbedürfnis, da die
Titelherausgabeklage dem
Gläubiger ~~ist~~ jede Möglichkeit
nimmt, die Zwangsvollstreckung
zu betreiben, während ~~da~~ das
der Vollstreckungsgegenklage statgebend
Urteil nur über § 775 I ZPO
zur Einstellung der Zwangsvoll-
streckung führt.

B) Der Antrag zu a.) ist unbegründet. Der Kläger kann keine Einwendungen gegen die titulierten Forderung geltend machen iSv § 767 I ZPO.

I. Der Kläger ist sachbefugt, ~~da~~ und die Beklagte sind sachbefugt, da sie aus Vollstreckungsschulden bzw. Vollstreckungsgläubiger in der notariellen Urkunde stehen.

~~II. Die titulierte Forderung ist nicht dngn~~

II. Der titulierten Forderung stehen keine Einwendungen gegen die Forderung selbst gegenüber. Insbesondere konnte die Forderung nicht wirksam gem. § 123 BGB angefochten werden, mit der Folge dass sie als von Anfang an ~~un~~ nichtig anzusehen ist, § 142 I BGB.

Bei der titulierten Forderung handelt es sich um ein Scheuldanehenstris nach §§ 780, 781 BGB.

4
Dabei handelt es sich um einen einseitigen verpflichtenden Vertrag, in dem eine Vertragsseite eine selbstständige, von dem zugrundeliegenden Grundgeschäft losgelöste Verpflichtung einget.

Entsprechend können einem Schuldanerkenntnis eigene Einwendungen* entgegeng gehalten werden.

* aus dem Anerkenntnisvertrag

Zwar erklärte der Kläger am 7.11.2016 fristgerecht die Anfechtung des Schuldanerkenntnisses gem. § 124 BGB. Jedoch lag ~~es~~ nach den Erkenntnissen des Gerichts gem. § 286 I ZPO kein Anfechtungsgrund iSv § 123 I BGB vor.

Für das Vorliegen eines Anfechtungsgrunds, also einer arglistigen Täuschung oder vielmehr ^{iSv § 123 I} Drohung trägt der Kläger die Beweislast. Er ist jedoch bereifällig geblieben, da er weder beweisen*

Dabei sind die Ausführungen des Klägers und der Beklagten im Rahmen der persönlichen Anhörung gem. § 141 ZPO

* konnte, vorsätzlich von der Beklagten über ~~ihre Absicht~~ die innere Tatsache der Verweidungsabsicht des Schuldanerkenntnisses getäuscht worden zu sein, noch von der Beklagten im Sinne einer Drohung unter Druck gesetzt worden zu sein.

aus Streitstoff und nicht aus Beweisstoff zu werten. 15

Das Gericht ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach § 286 I 1 ZPO aber gehalten, im Rahmen der Würdigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses ~~der~~ der Vernehmung des Zeugen Johann Weller bei der Bildung seiner Überzeugung auch die Parteierklärung zu berücksichtigen.

Hier haben die Parteien im Kern ihr jeweiliges Vorbringen aus den Schriftsätzen in der mündlichen Verhandlung wiederholt, ohne dass sich der Inhalt des Vortrags maßgeblich änderte.

Die Vernehmung des Zeugen Johann Weller war darüber hinaus unergiebig, da der Zeuge aussagt, zwar ~~er~~ bei dem Treffen

am 10.06.2014 vom Kläger mitgenommen worden zu sein, jedoch das Gespräch zwischen dem Kläger und der Beklagten nur in Teilen mitbekommen zu haben, da er wegen eines wichtigen Anrufs auf dem Handy in den Flur des Kinos

gegangen sei. Auf Frage der
Klägervertreterin sagte der Zeuge
zudem ^{ausdrücklich} ~~hat~~ könne sich nicht
erinnern, ob die Beklagte gesagt
habe, sie werde aus dem
Schuldanerkenntnis nicht
gegen den Kläger vorgehen.

An der Glaubwürdigkeit der beiden
Parteien und auch des Zeugen
bestehen keine Zweifel. Insbesondere
der Zeuge hat glaubhaft ausgesagt,
da er detailliert benutzte und
gleichzeitig auch Erinnerungslücke
zugab.

~~Aus diese~~
Aus diesen Angaben lässt sich
zur Überzeugung des ~~Wicht~~ Gerichts nicht auf eine
arglistige Täuschung schließen,
da weiterhin unklar ist, welchen
Inhalt das Gespräch am 10. 06. 2014
hatte.

III. Dem titulierten Schuldaner-
kenntnis steht auch keine
Einwendung aus dem Grund-
geschäft gem. § 821, § 12 I ZAH-1
BGB entgegen.

Gem. § 821 BGB kann - wer ohne
Rechtsgrund ein abstraktes
Schuldanerkenntnis ausgeben

hat dessen Erfüllung einrede-
weise verweigern. 17

Der Kläger hat die Einrede des
§§ 821, 812 I 2 Alt. 1 BGB in seiner
Klageschrift erhoben.

Gegenstand ^{einer} Gem. § 812 I 2 Alt. 1, II BGB gilt als
Leistung auch die durch Vertrag
erfolgte Anerkennung ~~et~~ eines
Schuldverhältnisses.

Hier hat die Beklagte ein
abstraktes Schuldanerkenntnis
gem. §§ 780, 781 BGB erlangt.
~~Ob~~ sie dies behaltend darf, kann
nur nach Sinn und Zweck,
den die Parteien mit dem
Anerkenntnis verfolgt haben,
entschieden werden. Dient es,
wie hier, der Sicherung einer
Verbindlichkeit, trägt es seinen
Rechtsgrund in sich. Es besteht
dam ein Behaltensgrund,
solange die gesicherte Forderung
besteht. Das Schuldanerkenntnis
kann dann zurückgefordert
werden, wenn ~~es~~ die Verpflichtung
welche gesichert werden soll
nicht ~~oder~~ ^{bzw.} nicht mehr besteht.

Hier sollte das Schuldanerkenntnis¹⁸
unstreitig den Anspruch der
Beklagten aus der Erfüllungs-
und Freistellungsübernahme vom
18.05.2010 sichern.

~~Der Anspruch der Beklagten~~
~~auf Befreiung~~

Bei der Erfüllungs- und Freistellungs-
übernahme handelt es sich
um einen unechten Vertrag zugunsten
Dritter, bei dem sich der Kläger, der
~~und~~ J und der Drittwiderbeklagte
persönlich als Gesamtschuldner
und Übernehmer gegenüber der Beklagten
verpflichtet haben, ~~er~~ für die

Erfüllung des Darlehens, ~~des J~~
~~in Höhe~~ das J bei der H-Bank
aufgenommen hat, zu sorgen.
(Ziff. a) des Vertrags vom 18.05.2010)
Gleichzeitig haben sich der
Kläger, J und der Widerbeklagte
dazu verpflichtet, die Beklagte
von der Inanspruchnahme
durch die Bank aufgrund der
Sicherungsgrundschuld freizustellen.
(Ziff. b) des Vertrags vom 18.05.2010)

Nach der
Auslegungsregel des § 329 BGB

15
ist das Versprechen, eine
verbindlichkeit ~~mit~~ des Vertrags-
partners zu erfüllen, im Zweifel
als Erfüllungserbenahme zu
verstehen bei der der Gläubiger-
hier die H-Bank - keine Rechte aus
der Vereinbarung erwirbt.

~~Antwort~~
Die Zahlung des DJ an die
Grundschuld an die H-Bank
im Jahr 2015 hat nicht zum
Scheitern der Verpflichtungen
aus der Erfüllung und frei-
stellungsverpflichtung geführt.

~~Eigentümer des Grundstücks war
die Eigen~~

Eigentümer des Grundstücks ist die
Eigentümer GbR. Hier hat der DJ
persönlich - mit Zustimmung der
Beklagten, aber nicht als Gesellschafter
für die GbR handelnd, als
ablösungsberechtigter Dritter die
Grundschuld abgelöst.

Der DJ hat durch die Ablösung
die Grundschuld und auch
die Darlehensforderung gen.

§§ 268 III 1, 1150, 1192 I BGB erwirbt.

20

Zwar haben sich die Parteien
in ~~der~~ Ziff. b des Vertrags vom
18.05.2010 darauf geeinigt, dass
die Beklagte von jeglicher Inan-
spruchnahme durch die Bank
aufgrund der Sicherungsumwid-
mung freizuhalten ist. Jedoch enthält
Ziff. a des Vertrags keine Beschränkung
der Erfüllungsübernahme im Hinblick
auf die Darlehensforderung nur
gegenüber der Gettendmachung
durch die Bank. ~~Nicht~~.

Die Schwächer haben sich
gem. Ziff. a) verpflichtet das
Darlehen pünktlich zurückzahlen
und für eine Erfüllung der
Darlehensnehmer-pflichten
ununterbrochen zu sorgen.

Wie weit diese Vereinbarung reicht
ist eine Auslegungsfrage. Dabei
ist der Parteiwille nach
dem objektiven Empfänger-
konzept gem. § 133, 157 BGB
entscheidend. Gleichzeitig
sind dabei die Umstände des
Einzelfalles zu berücksichtigen.

Die Parteien wollten sicherstellen, dass die ~~die~~ Beklagte nicht aufgrund der offenen Darlehensforderung und der in diesem Zusammenhang bestellten Grundschuld ~~die~~ Gefahr läuft, ihre Wohnung zu verlieren.

~~2.1~~ Dabei war der Fall, dass ein Dritter die Forderung und die Grundschuld erwirbt, in dem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen. ~~Es~~ Für die Beklagte stellt sich die Situation nicht anders dar, als wenn die Bank weiterhin ~~die~~ Grundschulds- und Forderungsinhaberin wäre. ~~Es~~

Dafür spricht in vorliegendem Fall insbesondere, dass der DJ die Grundschuld ohne Rücksicht auf seine Mutter - die Beklagte, wahrscheinlich weiter übertragen wird.

Zudem spricht für diese weite Auslegung des Vertrags vom 18.05.2010 auch, dass ~~es nicht möglich ist~~ ^{sich} die Übernehmenden ansonsten ohne ~~Zeit~~ Erfüllung ihrer übernommenen

22
Verpflichtungen von diesen
frei waren, weil ein Dritter, der der
Zwangsvollstreckung zuvor
kommen will, da er - wie
in der Konstellation hier -
über eine GbR an dem
Grundstück beteiligt ist, auf
die Grundschuld zahlt. Es
wäre unbillig, damit die
übernommene Verpflichtung
des Klägers, des J und des
Dritters bekräftigen zu lassen
zu lassen.

Darüber hinaus spricht auch ~~die~~
der Sinn und Zweck der Konstruktion, in der der J ein
Darlehen persönlich aufgenommen
hat, um es in die GbR
einzubringen und zur Sicherung
ein Darlehen an ~~z~~ ursprünglichen
seiner Grundstück

eine Grundschuld an dem
Grundstück von ihm und der
Belegten bestellt hat, für
den Schutz und der
Belegten und eine entsprechend
weite Auslegung des Vertrags.

Die Darlehenssumme sollte
allein der MB-GbR zu Gute
kommen. Gleichermaßen war

es erkennbarer Wille der Parteien, ²³
die Beklagte möglichst von
Verpflichtungen frei zu halten.

Schlüss-Erfüllung

IV. Auch die Zahlungen vom
Drittwidderbeklagten in Höhe
von insgesamt 6000€.

Im Jahr 2014 haben nicht
zum Erlöschen der Verpflichtung
aus dem ~~Er~~ Erfüllung- und
Freistellungsübernahme geführt.

~~Es~~ Dieser Vertrag enthält keine
Verpflichtung zur Zahlung
an die Beklagte mit der
Folge, dass die Zahlungen-
unabhängig von dem
angewiesenen Überweisungspunkt
keine Schuld des Klägers und
des anderen Gesamtschuldners
zum Erlöschen bringen können.

Die Erfüllungsübernahme begründet
einen Befreiungsanspruch, also
einen Anspruch der Beklagten auf
Befreiung gegenüber einem
Dritten bzw. ihrem Schuldner.

Ob ~~es~~ es überhaupt
möglich war, die Verpflichtung
zur Rückzahlung des
Danehens zu übernehmen-

da es sich dabei eigentlich nicht um eine Pflicht der Beklagten, sondern des J handelte, kann darin stehen, da jedenfalls die Zahlung von 6000€ auf ein Privatkonto der Beklagten keinen Einfluss auf die Erfüllung des Befreiungsanspruchs haben konnte.

✓ c) Der Antrag zu 2.) ist unbegründet da die Zwangsvollstreckung aus dem notariellen Urkunde weiterhin zulässig ist, weil ~~die~~ das ~~die~~ Schuldanerkenntnis ~~wird~~ ~~es~~ weiterhin besteht

D) Die Widerklage ~~ist~~ und die
Drittwiderklage sind zulässig.



I. Die Widerklage ~~gem. § 33 ZPO~~
ist statthaft, da sie vom
Beklagten im selben Verfahren
nach Rechtshängigkeit der Klage erhoben wurde. Parteidentität
liegt vor, da die Widerklage zwischen
den Parteien der Klage erhoben wurde.

Das Landgericht ~~Hamburg~~
ist gem. § 5 ZPO, § 23 I Nr. 1, 7 II GVSO
sachlich zuständig. Die örtliche
Zuständigkeit des Landgerichts
Hamburg ergibt sich bereits
aus §§ 12, 13 ZPO. Ein Rückgriff auf
§ 33 ZPO ist nicht erforderlich.



II. Die ^{streitgenössische} Drittwiderklage ist als
Parteienweiterung auf Seiten des
Klägers gem. §§ 59, 60 ZPO zulässig
~~als Po~~

Der Kläger und der Drittwiderbeklagte
sind einfache Streitgenossen
gem. §§ 59, 60 ZPO, da sie als
Gesamtschuldner verklagt werden.

Die in der nachträglichen Parteienweiterung
liegende Klageänderung ist entsprechend
§ 263 Var. 2 ZPO aufgrund von
Sachdienlichkeit zulässig.
Der Drittwiderbeklagte hat seiner *

* Beteiligung nicht
zugestimmt. Die Beteiligung
ist aber sachdienlich,
da ebenfalls das
Verhältnis der Beklagten
und der Gesellschafter der
GmbH Inhalt der
Drittwiderklage ist und so
ein neuer Prozess
vermieden werden kann.

E) Die Widerklage ist unbegründet, da die Beklagte keinen Anspruch auf Rückzahlung der 10000€ hat.

I) Ein Rückzahlungsanspruch ergibt sich nicht aus § 488 II BGB.*

Der vertragliche Rückzahlungsanspruch aus § 488 II BGB setzt das Zustandekommen eines wirksamen Darlehensvertrags zwischen der MB-GbR und der Beklagten voraus.

Die MB-GbR ist grundsätzlich rechtsfähig, vgl. 11 II Nr. 1 InsO, § 47 II GBO und kann Vertragspartei eines Darlehensvertrags sein.

Der J hat die MB-GbR aber nicht wirksam vertreten gem. § 164, ~~714~~⁷¹⁴ BGB iVm dem Gesellschaftsvertrag. Gem. § 3 Abs. 1, (f.) des Gesellschaftsvertrags ist bei der Vornahme außerordentlicher Geschäfte die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, darunter fällt u.a. die Aufnahme von Krediten

* Es kann dahinstehen, inwieweit ein Anspruch gegen die MB-GbR direkt gegen den Kläger aus Gesellschaft durch § geltend gemacht werden kann, da jedenfalls kein Darlehensvertrag zwischen der MB-GbR und der Beklagten zustande gekommen ist.

Gen § 3 Abs. 2 des Gesellschafts-
vertrags entspricht die Vertretungs-
macht der Geschäftsführungsbefugnis.

~~Der J~~ handelte
hier als Vertreter ohne
Vertretungsmacht
gem. § 179 BGB. Eine
Verbindlichkeit der
MB-GbR aus einem
Darlehensvertrag ist
~~es~~ nicht
entstanden.
insbesondere liegt keine
Genehmigung vor.

~~klage~~

Bei der Gewährung des Guthabens
in Höhe von 10.000 € durch
B, welche unstreitig Inhaberin
des Anspruchs auf Auszahlung
gegen die Bank ~~§~~ § 398 BGB
geworden ist, handelt es sich
um die Gewährung eines Darlehens
iSv § 488 BGB. Für den Vertragsschluss
gelten keine besonderen Formanfor-
derungen. ~~Es ist~~ Die Beklagte
trägt selbst vor, dass sie das
Geld der MB-GbR nicht davehaft
ohne Gegenleistung der MB-GbR
zur Verfügung stellen wollte. Dies stimmt
mit dem Inhalt der Erklärung
des J vom 11.09.2012 überein,
in der dieser ebenfalls von einer
Rückzahlungsverpflichtung
ausging.

Der Abschluss eines Darlehens-
vertrags ~~ist~~ ist über die
Aufnahme eines Kredites zu
der der J allein nicht
vertretungsberechtigter war und
die MB-GbR nicht wirksam
verpflichten konnte.

II. Auch ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB besteht nicht.



Die MB-GbR hat einen Auszahlungsanspruch gegen ihre Bank in Höhe von 10.000€ erlangt

Die MB-GbR hat diesen vermögenswerten Vorteil jedoch nicht durch Leistung der ~~isv~~ Beklagter ^{Alt.} § 812 I 1 ~~isv~~ BGB erlangt.

Eine Leistung ist grundsätzlich jede zweckgerichtete Leistung fremden Vermögens. Leistendes und damit Bereicherungspflichtig ist ~~es~~ dabei, wer nach der Zweckbestimmung der Beteiligten und nach dem Empfängerhorizont. ~~Hier kommen für die Zweckbestimmung mehrere~~ Hier liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Vorstellungen der Beteiligten hinsichtlich des Zwecks der Zahlung des Geldes übereinstimmen. In diesem Fall ist - gerade bei Mehrpersonenverhältnissen - eine objektive Betrachtungsweise aus Sicht des Zahlungsempfänger geboten, dem sog. Empfängerhorizont.

Dabei verbietet sich eine schematische Lösung. Maßgeblich ist, wie eine vernünftige Person die Zuwendung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen durfte und musste.

Danach war hier der ~~J~~ ~~und nicht die Belege~~ der leistende, da ihm der Rechtsschein der Leistung zweckbar ist.* Grund ist, dass er die Abhebung des Guthabens aus dem Sparkonto gegenüber der MB-GbR nicht offengelegt hat. Gleichzeitig tätigte er die Überweisung selbst, wobei an die Bank von der Abhebung keine Kenntnis hatte. Es lagen für die Vertreter der MB-GbR keine Anhaltspunkte vor, dass eine Leistung von der Beklagten erfolgen sollte. ~~Die individuelle Perspektive des J ist dabei nicht entscheidend, da es zur Aufnahme von Krediten gem § 3-f des Gesellschaftervertrag~~

* Die Überweisung der 10.000 € war nach dem Empfängerhorizont als eine Leistung des J zu verstehen.

III: Anspruch auf Rückzahlung
aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB
aus Nichtleistungskonditionen
scheidet aufgrund des Vorrangs
der Leistungskondition aus.

Konsequenz

IV. Die Kostenentscheidung
folgt aus §§ 91 I, 92 II Nr. 1 ZPO,
§ 45 I 1 GKG. ~~sowie § 100 II ZPO~~

Der Streitwert ist durch die
Widerklage nur um 10.000€
erhöht. In dieser Höhe verliert
die Beklagte, was ^{nur Ca.} ~~etwa~~
3,3% des Streitwerts ausmacht.

Daher ist diese Forderung
verhältnismäßig geringfügig
(§ 92 II Nr. 1 ZPO).

Der Drittwiderbeklagte unterliegt
nicht und trägt keine Kosten.

Unterschrift Richter/in

Az.:

Landgericht Hamburg

Beschluss



Der Streitwert wird gem.
 § 45 I 1 GKG auf
 310.000 € festgesetzt. Dies ergibt
 die Addition der Einzelstreitwerte von
 Klage und Widerklage, da sie in einem
 Prozess verhandelt werden und nicht
 denselben Gegenstand betreffen.

Unterschrift RichterIn.

Rechnung und Tona sind formal in Ordnung.

Der Tatbestand ist weitgehend erfüllt.

Auch die sehr auffälligen Entschuldigungsgründe sind weitgehend erfüllt. Nicht ganz noch voll z. B. die

Geist, während der Jugend, abklingung in Höhe

von 6.000 € weiterhin notwendig sein

voll. Pro weitest best Erfüllung von, auf

die sie auch die letzten Lauf kann

(1/422 300).

gut (13 P.)

Herrn, 21.02.2021